

# Satzung des Aktionskreises Familienfreundliches Kempten e.V.



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Aktionskreis Familienfreundliches Kempten e.V. (AFFK)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kempten und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Ziel ist es, den Standortfaktor Familie zu stärken, dem demographischen Wandel gerecht zu werden und ein Netzwerk für Familien zu schaffen. Hierfür werden bestehende Angebote rund um die Familie aufgenommen und weitergegeben, Synergieeffekte durch Zusammenarbeit geschaffen und neue Projekte entwickelt.
- (2) Alle Kräfte Kemptens, insbesondere die der Wirtschaft, des sozialen Bereiches, der Wissenschaft, der Kommunalpolitik und -verwaltung sollen integriert und gebündelt werden, um eine nachhaltige Entwicklung von Familien aller Sozialschichten in Kempten zu sichern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Schaffung eines fachübergreifenden Netzwerkes zwischen Unternehmen, Verbänden, kommunalen Einrichtungen, privaten Vereinigungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien bei Kinderbetreuung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Bildung und Erziehung
  - Förderung des Erfahrungsaustausches und der Kooperation zwischen den Mitgliedern
  - Koordinierung von familienpolitischen Informationen und Erkenntnissen, schwerpunktmäßig auf Kempten bezogen
  - Bürgerservicezentrum
  - Unterstützung und Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Einführung familienfreundlicher Maßnahmen.
  - Unterstützung und Beratung bei generationsübergreifenden, generationszusammenführenden Projekten
  - Unterstützung und Beratung von Bildungsprojekten für Kinder.
- (4) Der AFFK arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Körperschaften werden, die sich den Zielen und Aufgaben des Aktionskreises Familienfreundliches Kempten e.V. verbunden fühlen.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsvorstandes auf schriftlichen Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Unterstützung und Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und die Satzung einzuhalten. Jedes übertragene Amt ist gewissenhaft und ehrenamtlich auszuüben. Über vereinsinterne Angelegenheiten, die als vertraulich bezeichnet worden sind, ist Schweigepflicht zu beachten.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Kalenderjahresende. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn es dem Zweck und den Belangen des Vereines erheblich oder wiederholt zuwiderhandelt, seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder bindende Beschlüsse der Organe schuldhaft nicht beachtet. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbescheides durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(4) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

### **§ 6 Beiträge**

(1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Beim Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes im Laufe des Jahres findet keine Rückzahlung statt.

(2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

(3) Beiträge dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

## **§ 7 Korporative Mitglieder**

Der Vorstand kann durch Beschluss korporative Mitglieder als Vertreter von Behörden, Kirchen oder Initiativen und Verbänden aufnehmen und sie an den Beratungen und Beschlussfassungen beteiligen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a. die Genehmigung der Jahresrechnung
- b. die Entlastung des Vorstands
- c. die Wahl des Vorstands
- d. Satzungsänderungen
- e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g. Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder
- h. die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich statt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus außerordentlich einzuberufen,

- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b. wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder verlangt wird.

(4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen unter Angabe der Tagesordnung. Dies ist auch per E-mail möglich. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung bis sind spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung zulässig. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es wird per Akklamation abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 20% der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Ein ordentliches Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Dabei kann ein Mitglied nicht mehr als vier andere Mitglieder vertreten.

(7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins oder über eine Änderung der Satzung, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(9) Aus den Reihen der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Ein- und Ausgaben jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten dieser Bericht. Die Rechnungsprüfer sollen nicht Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus mindestens
- a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (je 50 Mitglieder ist einer möglich)
  - c. bis zu 5 Beisitzern
  - d. einem Schriftführer und dem
  - e. Schatzmeister
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je alleine
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Das Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorsitzende leitet als Versammlungsleiter den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Als Versammlungsleiter kann auch ein Vereinsmitglied durch den Vorstand bestimmt werden. Der Vorsitzende erstattet jährlich im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Zum Ablauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand kann mehrheitlich eine Geschäftsordnung beschließen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (8) Einzelausgaben, die 1000 € übersteigen, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausgaben, die darunter liegen tätigen der erste und zweite Vorsitzende eigenverantwortlich. Sie sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

## **§ 11 Beirat, freie Persönlichkeiten (Paten)**

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat wählen, der aus bis zu zehn Mitgliedern besteht. Entschieden sich der Vorstand für die Wahl eines Beirats, so werden die Mitglieder des Beirats jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt oder entsandt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen Grundfragen sowie in Fragen der Finanzierung und weiteren Förderung des Vereins. Die Empfehlung des Beirats sind für den Vorstand nicht bindend. Grundsätzlich soll der Beirat beratend tätig sein oder aufgabenbezogen einzelne Themen bearbeiten und begleiten.
- (3) Der Beirat tagt grundsätzlich zusammen mit dem Vorstand. Beiratsmitglieder haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand kann bis zu 3 freie Persönlichkeiten (Paten) wählen. Paten können insbesondere Akteure aus Politik, Wirtschaft und Kultur, die die Ziele des Aktionskreises insgesamt unterstützen, sein. In der Auswahl der Patenschaften sollen sich verschiedene Generationen, Lebensentwürfe und Kulturen widerspiegeln.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kempten (Allgäu) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich Familienprojekten für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung gestellt wird.



